

Wenn der in Beziehung auf das Kostenwesen für die bei den Verwaltungsbehörden der ersten Instanz zu behandelnden Angelegenheiten durch die Verordnung vom 24. September 1876 herbeigeführte Rechtszustand auch für die damalige Zeit und die damals herrschenden Verhältnisse als befriedigend und genügend angesehen werden konnte, so haben sich doch die Verhältnisse im Verlauf der seitdem verflossenen beinahe 30 Jahre ganz wesentlich verschoben. Sachsen zählte damals wenig mehr als $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner. Jetzt ist deren Zahl auf $4\frac{1}{2}$ Millionen angewachsen. Die im Jahre 1876 den Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte haben seit 1876 nicht nur der Zahl nach außerordentlich zugenommen, sondern es sind ihnen auch durch die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung und die dadurch hervorgerufenen neuen Bedürfnisse, durch die Hebung und Ausbreitung der Industrie, durch neue Erfindungen, durch das allgemeine Wachsen des Wohlstands und die hierdurch bedingte Steigerung der Ansprüche auch in den unteren Schichten des Volkes, ferner durch eine Anzahl seitdem erlassener Reichs- und Landesgesetze ganz neue Aufgaben zur Erledigung zugewiesen worden. In welchem Umfange die Geschäftslast nur der staatlichen Behörden für die innere Verwaltung in jenem Zeitraume zugenommen hat, geht daraus hervor, daß die Unterhaltung des Ministeriums des Innern, der Kreishauptmannschaften, der Polizeidirektion Dresden und der Amtshauptmannschaften im Jahre 1877 einen Aufwand von 2 303 000 *M* erfordert hat und daß dieser für jene Behörden aufzuwendende Betrag im Jahre 1904 auf rund 6 000 000 *M* gestiegen ist. Auch die Verwaltungen der Städte wie der Landgemeinden haben ähnliche Erfahrungen an sich machen müssen. Fast überall hat man sich gezwungen gesehen, neue Beamtenstellen zur Bewältigung der vermehrten Geschäfte zu schaffen. Ja, in zahlreichen Landgemeinden ist man genötigt gewesen, die Stelle des Gemeindevorstandes, die früher von einem Gutsbesitzer oder Gewerbetreibenden neben seinem eigentlichen Geschäfte zur vollen Zufriedenheit der Ortseingesessenen wie der Aufsichtsbehörde verwaltet wurde, mit einem berufsmäßig vorgebildeten Beamten zu besetzen. Die gewissermaßen patriarchalischen Verhältnisse mit der dadurch bedingten einfachen Art der Geschäftsführung ließen sich gegenüber den neu an die Verwaltungen, auch kleinerer Gemeinden herantretenden neuen Aufgaben nicht mehr aufrecht erhalten. Man denke hierbei nur an die Mühwaltungen und Aufgaben, die den Verwaltungsbehörden durch die Einführung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze, durch die vielfachen Nachträge und Ergänzungen zur Gewerbeordnung, durch die Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, durch die Erweiterung der polizeilichen Überwachung über den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln, Spielwaren, Tapeten usw., durch die Einführung der Schlachtvieh- und Fleischschau, durch das Enteignungsgesetz, durch das Baugesetz usw. erwachsen. Eine Beschränkung der den Verwaltungsbehörden zufallenden Aufgaben ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Vielmehr ist die Annahme berechtigt, daß in Zukunft mit der fortschreitenden Entwicklung auf allen Gebieten sich der Kreis der Geschäfte, die von den Verwaltungsbehörden zu erledigen sind, noch erheblich erweitern wird. Die Gesetzgebung des Reichs wie des Landes ist in fortgesetzter Arbeit, Wünschen und Anregungen, die auf Verbesserungen des Verkehrs, der Gesundheitspflege, der Sicherung gegen Unfälle usw. hinzielen, gerecht zu werden. Die Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen fällt in der Hauptsache den Verwaltungsbehörden zur Last; mindestens wird ihnen aber deren Überwachung übertragen. Bei dieser Sachlage und namentlich, da nicht zu erwarten steht, daß auch in dem Wachsen unserer Bevölkerung ein Stillstand eintreten wird, müssen naturgemäß auch die Ausgaben von Staat und Gemeinden für die Unterhaltung der notwendigen Organe eine Steigerung erfahren.

Wenn auch die Einnahmen des Staates an Gebühren und Strafgebern, die für kostenpflichtige Amtshandlungen und verhängte Strafen wegen Übertretungen bei den staatlichen Verwaltungsbehörden eingegangen sind, seit dem Jahre 1877, in dem sie 420 000 *M*